



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium, zum
Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 3 -
Sprach- und Literaturwissenschaften - der Universität -
Gesamthochschule Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 1998

urn:nbn:de:hbz:466:1-25156



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung für die Prüfung
zur Magistra Artium/zum Magister Artium
(Magisterprüfung)
des Fachbereichs 3
- Sprach- und Literaturwissenschaften -
der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Vom 18. Februar 1998

(GABI. NW. 2 1998, S. 517)

31. Juli 1998

Jahrgang 1998
Nr. 10

**Ordnung für die Prüfung
zur Magistra Artium/zum Magister Artium
(Magisterprüfung)
des Fachbereichs 3
– Sprach- und Literaturwissenschaften –
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 18. Februar 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Magisterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Magistergrad
- § 3 Haupt- und Nebenfächer
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuß
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Prüfungselemente und Teilnahme­scheine
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 17 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 18 Zeugnis

III. Magisterprüfung

- § 19 Zulassung
- § 20 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 21 Magisterarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung
- § 25 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 26 Freiversuch
- § 27 Zeugnis
- § 28 Magisterurkunde

IV. Anforderungen für das Nebenfach „Sprachen“

- § 29 Das Nebenfach „Sprachen“
- § 30 Teilbereich Romanische Sprachen
- § 31 Teilbereich Deutsch
- § 32 Teilbereich Wirtschaftsenglisch

V. Schlußbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Aberkennung des Magistergrades
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Magisterprüfung bildet einen auf berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluß des Studiums in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – den akademischen Grad der „Magistra Artium“ bzw. des „Magister Artium“, abgekürzt: „M.A.“

§ 3

Haupt- und Nebenfächer

(1) Als Hauptfächer und Nebenfächer können gewählt werden:

- Ältere deutsche Literaturwissenschaft
- Germanistische Sprachwissenschaft
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
- Amerikanistische Literaturwissenschaft
- Anglistische Literaturwissenschaft
- Englische Sprachwissenschaft,
- Romanistische Literaturwissenschaft
- Romanistische Sprachwissenschaft,
- Allgemeine Literaturwissenschaft.

(2) Romanistische Literaturwissenschaft kann mit dem Schwerpunkt Französisch oder Spanisch oder Italienisch gewählt werden, Romanistische Sprachwissenschaft mit dem Schwerpunkt Französisch oder Spanisch.

(3) Über die in Absatz 1 genannten Fächer hinaus können als Nebenfächer gewählt werden:

- Geographie,
- Geschichte (historische Teildisziplinen als Schwerpunkte):
Alte Geschichte,
Mittelalterliche Geschichte,
Neuere und Neueste Geschichte,
- Informatik,
- Kulturwissenschaftliche Anthropologie,
- Medienwissenschaft,
- Musikwissenschaft,
- Pädagogik,
- Philosophie,
- Sprachen (nur in Verbindung mit dem Hauptfach Geographie/Ausrichtung Tourismus).

(4) Für die in Absatz 3 genannten Nebenfächer, die nicht dem Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften angehören, gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Regelungen der Magisterprüfungsordnungen der entsprechenden Fachbereiche.

(5) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch andere an der Universität – Gesamthochschule Paderborn angebotene Studienfächer als Nebenfächer zulassen, sofern diese mit den anderen Prüfungsfächern nicht zu eng verwandt sind. In diesem Fall sind Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die Magisterprüfung vom Prüfungsausschuß gleichzeitig mit der Zulassung dieses Nebenfachs verbindlich festzulegen.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag als eins der beiden Nebenfächer auch ein Studienfach zulassen, das an einer anderen Hochschule als Magisterfach eingerichtet ist. In diesem Fall gelten die Regelungen der dortigen Prüfungsordnung. Für die Übernahme der Noten und für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

§ 4

Fächerkombinationen

(1) Bei der Wahl eines der Fächer

- Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
- Germanistische Sprachwissenschaft,
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft

als Hauptfach darf nur ein weiteres dieser Fächer als Nebenfach gewählt werden.

(2) Bei der Wahl eines der Fächer

- Amerikanistische Literaturwissenschaft,
- Anglistische Literaturwissenschaft,
- Englische Sprachwissenschaft

als Hauptfach darf nur ein weiteres dieser Fächer als Nebenfach gewählt werden.

(3) Bei der Wahl von Allgemeiner Literaturwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach darf aus den folgenden drei Fächergruppen nur je ein weiteres Fach gewählt werden:

1. Gruppe: Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere deutsche Literaturwissenschaft.
2. Gruppe: Amerikanistische Literaturwissenschaft, Anglistische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft.
3. Gruppe: Romanistische Literaturwissenschaft, Romanistische Sprachwissenschaft.

(4) Das Nebenfach Sprachen kann nur in Verbindung mit dem Hauptfach Geographie, Ausrichtung Tourismus gewählt werden.

§ 5

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluß der Prüfung beträgt neun Semester.

(2) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach 70 Semesterwochenstunden und in den Nebenfächern je 35 Semesterwochenstunden betragen. Hier-von entfallen im Hauptfach sieben und in jedem Nebenfach vier Semesterwochenstunden auf den Wahlbereich.

(3) Der Zeitaufwand für den Erwerb von Sprachkenntnissen, die als Zugangsvoraussetzung für einen Studiengang erforderlich sind, zählt nicht zum Studienumfang nach Absatz 2.

§ 6

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll in der Regel im vierten Studiensemester erfolgen. In jedem Semester wird ein Prüfungstermin und ein weiterer für Wiederholungsprüfungen angesetzt.

(2) Die Magisterprüfung soll in der Regel nach dem achten Semester abgelegt werden. Sie soll einschließlich der Magisterarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 5 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll im vierten Studiensemester und die Meldung zur Magisterprüfung soll im achten Studiensemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 12 bzw. § 19) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(4) Die Zwischen- bzw. Magisterprüfung kann vor Ablauf der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studentin bzw. einem Studenten. Der Prüfungsausschuß wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters werden vom Fachbereich 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte nach Satz 3.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer für die Magisterprüfung können nur Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches, in Einzelfällen auch Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Als Prüferinnen bzw. Prüfer und Mitprüferinnen bzw. Mitprüfer für die Zwischenprüfung können die Prüferinnen und Prüfer nach Absatz 1 sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches, soweit sie selbständig und eigenverantwortlich Lehraufgaben wahrnehmen, bestellt werden. Mindestens eine der beiden Funktionen muß von einer Prüferin oder einem Prüfer nach Absatz 1 übernommen werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 9

Prüfungselemente und Teilnahmescheine

- (1) Prüfungselemente sind Leistungsnachweise und Fachprüfungen.
- (2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere eine Klausurarbeit, ein Referat oder eine Hausarbeit), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.
- (3) Fachprüfungen sind die Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit bzw. einer mündlichen Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung (§ 15) und der Magisterprüfung (§ 23).
- (4) Ein Teilnahmeschein ist die Bescheinigung über die regelmäßige aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Sinne des Absatzes 1.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang (Fach) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem Wahlfach (z. B. Deutsch, Englisch, Französisch) erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium eines entsprechenden Faches angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 und 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Zwischenprüfung

§ 12 Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung zum Studium berechtigt ist,
 2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für die gewählten Studiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, in der Regel Lateinkenntnisse, entsprechend Absatz 2 besitzt,
 4. im Grundstudium an den folgenden Pflichtveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat:
 - 4.1 a) bei einem **germanistischen Hauptfach**
an je einer Einführung und je einem zugehörigen Proseminar (mit Leistungsnachweis) in der „Germanistischen Sprachwissenschaft“, in der „Neueren deutschen Literaturwissenschaft“ und in der „Älteren deutschen Literaturwissenschaft“, einem weiteren Proseminar im Hauptfach (Teilnahmenachweis) und, sofern bei einem Sprechtest im 1. Fachsemester Mängel festgestellt werden, an einer logopädischen Übung;
 - b) bei einem **anglistischen Hauptfach**
an je einer Einführung in die „Englische Sprachwissenschaft“ und in die „Anglistische Literaturwissenschaft“ und an je einem zugehörigen Proseminar (mit Leistungsnachweis) zur „Englischen Sprachwissenschaft“ und zur „Anglistischen“ bzw. „Amerikanistischen Literaturwissenschaft“ und an einem weiteren Proseminar (mit Leistungsnachweis) im Hauptfach sowie an zehn Semesterwochenstunden Sprachpraxis;
 - c) bei einem **romanistischen Hauptfach**
an je einer Einführung und je einem zugehörigen Proseminar (mit Leistungsnachweis) zur „Romanistischen Sprachwissenschaft“ und zur „Romanistischen Literaturwissenschaft“, an einem weiteren Proseminar (mit Leistungsnachweis) aus dem Bereich des Hauptfachs wahlweise zur Landeskunde oder zur älteren Sprach- bzw. Literaturgeschichte sowie an zwölf Semesterwochenstunden Sprachpraxis;
 - d) beim **Hauptfach Allgemeine Literaturwissenschaft**
an je einer Einführung und je einem zugehörigen Proseminar (mit Leistungsnachweis) zur „Allgemeinen Literaturwissenschaft“ und zur Semiotik (Proseminar: Allgemeine Sprachwissenschaft) oder Medienwissenschaft und zu einer weiteren Literaturwissenschaft, die nicht schon als Nebenfach studiert wird, an einem weiteren Proseminar zur „Allgemeinen Literaturwissenschaft“ und, sofern bei einem Sprechtest im 1. Fachsemester Mängel festgestellt werden, an einer logopädischen Übung;
 - 4.2 a) bei einem **germanistischen Nebenfach**
an je einer Einführung und je einem zugehörigen Proseminar (mit Leistungsnachweis) zu diesem germanistischen Fach und zu einem weiteren germanistischen Fach und an einem weiteren Proseminar in dem germanistischen Nebenfach (Teilnahmenachweis) und, sofern bei einem Sprechtest im 1. Fachsemester Mängel festgestellt werden, an einer logopädischen Übung;
 - b) bei einem **anglistischen Nebenfach**
an je einer Einführung in die „Englische Sprachwissenschaft“ und in die „Anglistische Literaturwissenschaft“ und an je einem zugehörigen Proseminar (mit Leistungsnachweis) zur „Englischen Sprachwissenschaft“ und zur „Anglistischen“ bzw. „Amerikanistischen Literaturwissenschaft“ sowie an acht Semesterwochenstunden Sprachpraxis;

- c) bei einem **romanistischen Nebenfach**
an je einer Einführung und je einem zugehörigen Proseminar (mit Leistungsnachweis) zur „Romanistischen Sprachwissenschaft“ und zur „Romanistischen Literaturwissenschaft“ sowie an acht Semesterwochenstunden Sprachpraxis;
 - d) beim **Nebenfach Allgemeine Literaturwissenschaft**
an je einer Einführung und je einem zugehörigen Proseminar (mit Leistungsnachweis) zur „Allgemeinen Literaturwissenschaft“ und zur Semiotik (Proseminar: Allgemeine Sprachwissenschaft) oder Medienwissenschaft und, sofern bei einem Sprechtest im 1. Fachsemester Mängel festgestellt werden, an einer logopädischen Übung;
 - e) beim **Nebenfach Medienwissenschaft**
an je einer Einführung und je einem zugehörigen Proseminar (mit Leistungsnachweis) im Bereich Medienanalyse und Medientheorie und im Bereich Mediengeschichte sowie an einem weiteren Proseminar zur Medienpraxis (Teilnahmenachweis);
 - f) beim **Nebenfach Kulturwissenschaftliche Anthropologie**
an je einer Einführung und je einem zugehörigen Proseminar in den Bereichen Kulturtheorien und Theorien der Kulturwissenschaften sowie Begriff und Gegenstand der Anthropologie und einem weiteren Proseminar zu Interpretationsmethoden in der Kulturwissenschaftlichen Anthropologie (zwei der drei Proseminare mit Leistungsnachweis);
- 4.3 bei der Kombination zweier Fächer aus dem Bereich der Germanistik oder der Anglistik oder der Romanistik sind die Einführungen und zugehörigen Proseminare gemäß 4.1 bzw. 4.2 nur einmal zu absolvieren; dazu treten vergleichbare Studienleistungen aus affinen Fächern nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung;
- 4.4 beim **Nebenfach Informatik** (gemäß § 3 Abs. 3) an drei Pflichtlehrveranstaltungen (davon zwei mit Leistungsnachweis);
- 4.5 beim **Nebenfach Pädagogik** (gemäß § 3 Abs. 3) an drei Pflichtveranstaltungen (davon zwei mit Leistungsnachweis);
- 4.6 bei Wahl eines Nebenfachs gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 an den gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 vorgesehenen Pflichtlehrveranstaltungen.
- (2) Ausreichende Lateinkenntnisse werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Hochschule hierfür angebotenen Lehrveranstaltung (Leistungsnachweis) nachgewiesen. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag gestatten, daß an die Stelle des Nachweises ausreichender Lateinkenntnisse der entsprechende Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen tritt; Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die in Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 10 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. In dem Zulassungsantrag sind das Hauptfach und die Nebenfächer anzugeben, in denen die Zwischenprüfung abgelegt werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen (für Absatz 1 Nr. 4 in Form von Sammelbescheinigungen der jeweiligen Fächer),
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Studiengängen (Fächern) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem entsprechenden, noch nicht abgeschlossenen anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in denselben Studiengängen (Fächern) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin von der Prüfung abmelden.

§ 14 Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie sich die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern nach Maßgabe der §§ 3 und 4 abgelegt.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach und in jedem Nebenfach aus einer Klausurarbeit (§ 15). Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der diesen Fächern in den Studienordnungen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Auf die entsprechenden Bestimmungen der Studienordnung zur Zwischenprüfung wird verwiesen.
- (4) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form abzulegen.

§ 15 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, daß sie in ihrem Fach die notwendigen fachwissenschaftlichen Grundlagen gemäß § 14 Abs. 1, in den Fremdsprachenfächern außerdem die notwendigen sprachpraktischen Fähigkeiten besitzen und daß sie in der Lage sind, ein begrenztes fachspezifisches Problem angemessen zu behandeln.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat können Gebiete angeben, in denen sie sich besonders vorbereitet haben.
- (3) Die Bearbeitungszeit jeder Klausur beträgt drei Stunden.
- (4) Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und je einer sachkundigen Mitprüferin bzw. einem sachkundigen Mitprüfer gemäß § 8 Abs. 2 nach Maßgabe des § 16 beurteilt.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bewertung der Prüfungen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

§ 17

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wiederholungsprüfungen sind jeweils innerhalb eines Jahres nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung zu erbringen.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat nach dem fehlgeschlagenen Versuch, die Wiederholungsprüfung innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist abzulegen, so gilt der zweite bzw. dritte Versuch als nicht bestanden.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Magisterprüfung

§ 19

Zulassung

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 10 Abs. 5) bestanden hat;
2. die Zwischenprüfung in den entsprechenden Studiengängen oder eine gemäß § 10 Abs. 1 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;

3. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für die gewählten Studiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
4. im Hauptstudium an den folgenden Pflichtveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat:
 - 4.1 im Hauptfach an drei Hauptseminaren (mit Leistungsnachweis) sowie bei Wahl eines der anglistischen Fächer an den Comprehensive Language Courses (Advanced I–II) und bei Wahl eines der romanistischen Fächer an sprachpraktischen Übungen für Fortgeschrittene im Umfang von sechs Semesterwochenstunden;
 - 4.2 in den Nebenfächern an zwei Hauptseminaren (mit Leistungsnachweis) sowie bei Wahl eines der anglistischen Fächer zusätzlich an dem Comprehensive Language Course (Advanced I), bei Wahl eines der romanistischen Fächer an sprachpraktischen Übungen für Fortgeschrittene im Umfang von vier Semesterwochenstunden;
 - 4.3 im Nebenfach Informatik an zwei Pflichtlehrveranstaltungen (mit Leistungsnachweis);
 - 4.4 im Nebenfach Pädagogik an zwei Hauptseminaren (mit Leistungsnachweis);
 - 4.5 bei Wahl eines Nebenfachs gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 an den gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 vorgesehenen Pflichtlehrveranstaltungen.
- (2) Über die erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren und Hauptseminaren werden Leistungsnachweise erteilt. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (3) In dem Zulassungsantrag sind das Hauptfach und die Nebenfächer anzugeben, in denen die Magisterprüfung abgelegt werden soll. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 20

Art und Umfang der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern nach Maßgabe der §§ 3 und 4 abgelegt. In der Magisterprüfung sind die gleichen Fächer zu wählen, die Bestandteil der Zwischenprüfung waren.
- (2) Die Prüfung besteht aus der Magisterarbeit im Hauptfach und je einer mündlichen Prüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Auf die entsprechenden Bestimmungen der Studienordnung zur Magisterprüfung wird verwiesen.
- (4) § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 21

Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen in der Magisterarbeit nachweisen, daß sie imstande sind, ein Problem aus ihrem Hauptfach innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Alle das gewählte Hauptfach vertretenden Professorinnen und Professoren und in dem gewählten Hauptfach lehrenden habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und die Magisterarbeit zu betreuen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten an den Prüfungsausschuß kann das Thema der Magisterarbeit auch vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt schriftlich über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt vier Monate, bei empirischen Themen sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Magisterarbeit soll nur in Ausnahmefällen über einhundert Seiten liegen. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen Themen um bis zu sechs Wochen verlängern.

(6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In den Fremdsprachenfächern kann der Prüfungsausschuß auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten, daß die Arbeit in der betreffenden Fremdsprache geschrieben wird. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Bei der Abgabe der Magisterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, daß sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wort oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

§ 22

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 beurteilt. Unter ihnen soll diejenige Prüferin bzw. derjenige Prüfer sein, der bzw. die die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Begutachtung und Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Magisterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

(4) Die Bewertung der Magisterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen, diejenige der einzelnen Fachprüfungen spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

§ 23

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Sie dauert in jedem Fach 45 Minuten. Das Prüfungsgespräch in den Fremdsprachenfächern wird zu einem angemessenen Teil in der betreffenden Fremdsprache geführt.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Schwerpunkte angeben, in denen sie bzw. er sich besonders vorbereitet hat. Näheres regelt die Studienordnung.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung mitgeteilt.

(5) Studierende, die in einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 bewertet. Sie ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Magisterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Magisterarbeit. Dabei wird die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote im Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gezählt. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 25

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Bei nicht ausreichenden Leistungen können die Prüfungen in den einzelnen Fächern zweimal, die Magisterarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit gemäß § 21 Abs. 5 Satz 3 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung der Magisterarbeit muß innerhalb eines Jahres nach Ablehnung der ersten eingereichten Arbeit abgeschlossen sein. Wiederholungsprüfungen sind jeweils innerhalb eines Jahres nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung zu erbringen.

(3) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat, sich innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen zur Wiederholungsprüfung zu melden, so gilt der zweite bzw. dritte Versuch als nicht bestanden, es sei denn, sie bzw. er weist nach, daß sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 26

Freiversuch

(1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Fachprüfung des Hauptstudiums innerhalb der Regelstudienzeit zu dem nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium ab und besteht diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Regelung des Absatz 1 in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben bis zu zwei Fachsemester unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat während dieser Zeit nachweislich als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung nach den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Wird in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note erreicht, so wird diese Note bei der Berechnung der Gesamtnote zugrundegelegt.

§ 27

Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird in das Zeugnis die bis zum Abschluß der Magisterprüfung benötigte Fachstudiendauer eingetragen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 28

Magisterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs 3 versehen.

IV. Anforderungen für das Nebenfach „Sprachen“

§ 29

Das Nebenfach „Sprachen“

(1) Das Nebenfach „Sprachen“ besteht aus den Teilbereichen Romanische Sprachen (§ 30) bzw. Deutsch (§ 31) mit einem Umfang von 22 Semesterwochenstunden und Wirtschaftsenglisch (§ 32) mit einem Umfang von 12 Semesterwochenstunden.

(2) Sofern ein hinreichendes Lehrangebot gegeben ist, kann anstelle des Teilbereichs Romanische Sprachen auch eine andere im touristischen Bereich relevante Fremdsprache gewählt werden. Ihre Zulassung ist beim Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses des Fachbereichs 1 zu beantragen. Die Regelungen des § 30 gelten sinngemäß.

§ 30

Teilbereich Romanische Sprachen

(1) Innerhalb des Teilbereichs Romanische Sprachen können die Sprachen Französisch, Spanisch oder Italienisch gewählt werden.

(2) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer an je einer Einführung und je einem zugehörigen Proseminar zur romanistischen Sprachwissenschaft und zur romanistischen Literaturwissenschaft sowie an 6 Semesterwochenstunden Sprachpraxis teilgenommen hat. Die erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Proseminare wird durch einen Leistungsnachweis, die Teilnahme an den übrigen Veranstaltungen durch Teilnahmescheine nachgewiesen.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur von drei Stunden Dauer.

(4) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer an einem romanistischen Hauptseminar zur Landeskunde und an sprachpraktischen Übungen für Fortgeschrittene im Umfang von 4 Semesterwochenstunden teilgenommen hat. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Hauptseminar wird durch einen Leistungsnachweis, die an den sprachpraktischen Übungen durch 2 Teilnahmescheine nachgewiesen.

(5) Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer im Teilbereich Wirtschaftsenglisch.

§ 31

Teilbereich Deutsch

(1) Ausländische Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch können den Teilbereich Romanische Sprachen durch den Teilbereich Deutsch ersetzen.

(2) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer an den folgenden Pflichtveranstaltungen teilgenommen hat:

- je einer Einführung und je einem anschließenden Proseminar in Germanistischer Sprachwissenschaft und Germanistischer Literaturwissenschaft,
- zwei Lehrveranstaltungen Deutsch als Fremdsprache sowie entweder Germanistische Sprachwissenschaft, Germanistische Literaturwissenschaft oder Medienkunde.

In einem der beiden Proseminare ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den übrigen Lehrveranstaltungen jeweils ein Teilnahmeschein.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausur von drei Stunden Dauer in einem der Bereiche nach Absatz 2.

(4) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer an je einem Hauptseminar Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft teilgenommen und in einem davon einen Leistungsnachweis erworben hat.

(5) Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer im Teilbereich Wirtschaftsenglisch.

§ 32

Teilbereich Wirtschaftsenglisch

(1) Im Grundstudium des Teilbereichs Wirtschaftsenglisch ist die Teilnahme an der zweisemestrigen Einführung in die englische Terminologie für Wirtschaftswissenschaftler (vier SWS) obligatorisch.

(2) Anstelle einer Zwischenprüfung ist ein Leistungsnachweis im Rahmen dieser Einführung zu erwerben.

(3) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer an den folgenden Lehrveranstaltungen teilgenommen und in diesem Rahmen einen Leistungsnachweis erworben hat: Area-Studies I: British Isles (zwei SWS), Area-Studies II: Northern America (zwei SWS), Current Issues (zwei SWS) sowie zwei Lehrveranstaltungen (je zwei SWS) aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre.

(4) Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer im Teilbereich Wirtschaftsenglisch.

V. Schlußbestimmungen

§ 33

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Magisterurkunde werden eingezogen; gegebenenfalls werden neue erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der jeweiligen Prüfungszeugnisse bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35

Aberkennung des Magistergrades

Der Magistergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Ablehnung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 36

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1998/99 erstmalig für den Magisterstudiengang des Fachbereichs 3 an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind. Studierende, die ihr Magisterstudium mit Hauptfach im Fachbereich 3 in Paderborn vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder nach derjenigen Ordnung fortsetzen wollen, nach der sie es begonnen haben. Die Entscheidung ist spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung, von Studierenden im Hauptstudium bei der Anmeldung zur Magisterprüfung zu treffen. Sie ist unwiderruflich.

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität – Gesamthochschule Paderborn/Fachbereich 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften vom 30. Juni 1993 (GABl. NW. II S. 206) außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – vom 24. 1. und 19. 6. 1996 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 2. 7. 1997 sowie meiner Genehmigung.

Paderborn, den 18. Februar 1998

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber